

### **Der befangene Prüfer**

Die Prüfung schränkt als Hindernis, welches man für den jeweiligen akademischen Beruf überspringen muss, die Berufsfreiheit ein. Sie hat deswegen bestimmten Voraussetzungen zu genügen. Dazu zählt unter anderem, dass die Bewertung der Prüfungsleistung sachlich erfolgt, die Prüfung fair abläuft und der Prüfer nicht befangen ist. Das Fairnessgebot zielt auf einen einwandfreien, den Prüfungskandidaten nicht unnötig belastenden Prüfungsablauf ab. Es geht insbesondere um Stil und Umgangsformen der Prüfer in der mündlichen Prüfung. Das Sachlichkeitsgebot betrifft die Bewertung der gezeigten Leistungen. Der Prüfer muss eine Vorgehensweise gewährleisten, in der er das Dargebotene unbefangenen zur Kenntnis nimmt, sich nach Kräften um dessen richtiges Verständnis bemüht, auf die Gedankengänge eingeht und gegenüber abweichenden wissenschaftlichen Auffassungen zumindest Toleranz aufbringt. Befangen ist ein Prüfer dann, wenn er sich von sachfremden Erwägungen leiten lässt. Befangenheit wird unwiderleglich bei dem vermutet, der Angehöriger eines Prüflings ist, oder wenn sonst Fälle von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen. Darüber hinaus ergibt sich aus der Interessenlage, z.B. persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen und aus dem Verhalten des Prüfers, insbesondere seinen Äußerungen, der Schluss auf die Befangenheit. Auf jeden Fall ist zu beachten, dass derartige Fehler der Prüfung rechtzeitig gerügt werden müssen. Dies hat einerseits unverzüglich, andererseits in zumutbarer Weise zu erfolgen. So muss regelmäßig bald nach der Prüfung die Fehlerhaftigkeit geltend gemacht werden, wenn sich während der Prüfung Mängel zeigten. Die Prüfung mit der Befangenheitsrüge zu belasten, ist jedoch nicht zumutbar, es sei denn, man kann die Rüge bereits vor der Prüfung erheben, so dass sogar Abhilfe möglich ist.